

Ausbildungsvertrag Huforthopäde/Huforthopädin DHG e.V.

zwischen _____
(Name, Vorname der/des Auszubildenden)

und

der **Deutschen Huforthopädischen Gesellschaft e.V.** (künftig: **DHG e.V.**) in Form der **Lehranstalt für Huforthopädie der DHG e.V.** als Zweckbetrieb der gemeinnützigen DHG e.V. Die DHG e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Nummer VR 20722 eingetragen).

§ 1 Ziel und Ablauf der Ausbildung zum Huforthopäden DHG e.V.

1.

Ziel des angebotenen Ausbildungsganges ist - neben der Vermittlung der obligaten anatomischen Kenntnisse und technisch-handwerklichen Fertigkeiten für die huforthopädische Arbeit – die Ausbildung der Fähigkeit, individuelle Hufsituationen erkennen und zum Wohle des Pferdes optimieren zu können.

2.

Nach erfolgreicher Prüfung kann nach derzeitiger Rechtslage die Tätigkeit des Huforthopäden DHG e.V. in der BRD haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden. Auf mögliche künftige staatliche Regelungen dieser Berufsausübung weist die DHG e.V. in einem eigenen Schreiben hin (siehe Anlage 3). Die Anerkennung der Berufsausbildung und die Berechtigung zur Berufsausübung in anderen Staaten hängt von den jeweiligen Landesregelungen ab und kann von uns nicht garantiert werden.

3.

Zur Förderung des Tierschutzes führt die DHG e.V. ein Register der anerkannten Huforthopäden zur Qualitätssicherung der Berufsausübung. Die Anerkennung ist an Auflagen gebunden (siehe Anlage 1).

4.

Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und –ziele sowie des Beginns und des weiteren zeitlichen und formalen Ablaufes der Ausbildung im Einzelnen wird auf die beiliegende Beschreibung des Ausbildungsganges Huforthopädie DHG e.V. verwiesen (Anlage 2).

§ 2 Ausbildungsorte und -verlauf

1.

Der Auszubildende ist für den Ausbildungsgang zum Huforthopäden DHG e.V. in einer der folgenden Regionalstaffeln angemeldet:

Sachsen

Bayern

2.

Die Ausbildung findet zu einem relevanten Teil an dem Ausbildungsort und Pferdehöfen in der Region statt, an dem die Einschreibung stattgefunden hat. Andere außerregionale Ausbildungsorte sind in Ausnahmen möglich, wenn dies durch den Ausbildungsinhalt oder durch die Ausbildungsorganisation konkret erforderlich ist. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.

3.

Sollte ein Ausbildungstermin wegen Krankheit, unvermeidbaren Terminkollisionen mit anderen Verpflichtungen o. ä. vom Auszubildenden nicht wahrgenommen werden können, besteht die Möglichkeit, diesen Termin im Einvernehmen mit den Leitern der Ausbildungsstaffeln in einer anderen Ausbildungsstaffel nachzuholen. Sollte dieser Termin wiederum nicht wahrgenommen werden können, wird dem Auszubildenden unter den genannten Voraussetzungen eine weitere Möglichkeit gegeben, die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsstaffel nachzuholen. Es besteht aber wegen der Nichtteilnahme an einem Ausbildungstermin kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Ausbildungsgebühr. Die Gebühr wird auf den Ersatztermin angerechnet. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Module absolviert wurden.

§ 3 Höhe und Zahlung der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

1.

Die Ausbildungsgebühr beträgt 4.840,00 Euro. Für die Zwischenprüfung sind an die DHG e.V. zusätzlich 200,00 Euro Prüfungsgebühr, für die Abschlussprüfung 300,00 Euro Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Verbrauchsmaterial, Werkzeuge etc. hat der Auszubildende selbst zu tragen. Für Ausbildungen außerhalb der BRD fallen abweichende Gebühren an.

2.

Die Ausbildungsgebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung in einem Betrag vor Antritt der Ausbildung gewährt die DHG e.V. 5 % Skonto.

3.

Sofern die Ausbildungsgebühr nicht in einem Betrag entrichtet wird, kann Ratenzahlung vereinbart werden, wofür im Vertrag eine Einzugsermächtigung erteilt werden muss. Die anteiligen Raten werden dann jeweils eine Woche vor jedem Ausbildungsmodul eingezogen. Die Anzahlung bei Anmeldung wird dann mit der letzten Rate bzw. der Prüfungsgebühr verrechnet. Sollte der Bewerber nach Anmeldung die Ausbildung nicht antreten, innerhalb der Probezeit kündigen oder später aus wichtigem Grund kündigen, wird die Anzahlung einbehalten.

4.
Hiermit ermächtigt der Auszubildende die DHG e.V., die fälligen Raten von seinem Konto

Kontoinhaber : _____

IBAN : _____

BIC : _____

Kreditinstitut : _____

bei Fälligkeit abzubuchen (SEPA-Lastschriftmandat).

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, können die Ausbildungsgebühren in Raten von 220,00 Euro gezahlt werden. Die Raten werden dann jeweils in der Woche vor dem Ausbildungswochenende eingezogen. Der Auszubildende hat für entsprechende Kontodeckung Sorge zu tragen.

5.
Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, hat die Zahlung der Ausbildungsgebühren (abzgl. 5% Skonto) vor Antritt der Ausbildung in einem Betrag auf folgendes Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber : DHG e.V.
Name und Sitz der Bank : Kreissparkasse Köln
IBAN : DE12 3705 0299 0050 3130 30
SWIFT/BIC : COKSDE33XXX

§ 4 Rücktritt vom Vertrag/Probezeit/Kündigung

1. Rücktritt

Die DHG e.V. behält sich das Recht vor, bis zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht genügend Anmeldungen für einen Ausbildungsgang oder andere schwerwiegende Hinderungsgründe vorliegen. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.

2. Kündigung aus wichtigem Grund während der Probezeit

Die ersten drei Ausbildungsmodule gelten als Probezeit. Bis zum 10. Kalendertag nach Beendigung des dritten Ausbildungswochenendes kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich per Briefpost zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Posteingangs beim Kündigungsempfänger maßgeblich. Bei Eingang der Kündigung 14 Tage vor dem nächstfolgenden Ausbildungsmodul innerhalb der Probezeit, muss die anteilige Rate dafür nicht mehr bezahlt werden. Geht die Kündigung später ein, ist die Rate der Ausbildungsgebühren entsprechend § 3 Nr. 4 dieses Vertrags für das folgende Modul noch einmal fällig.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Nach der Probezeit kann der Auszubildende schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für ihn die Fortsetzung der Ausbildung unzumutbar macht. In diesem Fall sind als anteilige Gebühren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (Eingang des Kündigungsschreibens per Briefpost) drei Modulraten sofort fällig, bzw. erstattet die DHG e.V. bereits bezahlte Ausbildungsgebühr anteilig nach obiger Formel. Auch hier gilt der postalische Eingang der Kündigung 14 Tage vor dem nächstfolgenden Ausbildungsmodul als rechtzeitig. Geht die Kündigung später ein, sind die vollen Ausbildungsgebühren für dieses Modul zusätzlich zu den drei oben genannten Modulraten sofort fällig.

Wichtige Gründe auf Seiten des Auszubildenden können dabei beispielsweise darin liegen, dass seine hauptberufliche Tätigkeit Veränderungen mit sich bringen, die eine Fortführung der Ausbildung verunmöglichen oder wenn er durch die Ausbildung gesundheitlich überfordert ist.

Wichtige Gründe für die DHG e.V. können u. a. sein:

- Verstöße des Auszubildenden gegen den Ausbildungszweck, insbesondere unentschuldigtes Fehlen
- Verstöße des Auszubildenden gegen den Tierschutz
- Verletzung der ideellen Zwecke der DHG e.V.

Die obigen Regelungen lassen das Recht beider Vertragsparteien unberührt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn dieser die Fortführung des Vertragsverhältnisses für die jeweils andere Vertragspartei unzumutbar macht.

Eine fristlose Kündigung ist - abgesehen von schwersten Verstößen - in der Regel erst nach einer erfolglosen Abmahnung möglich.

§ 5 Prüfungen durch die DHG e.V.

1.

Der erste Ausbildungsabschnitt (Grundstudiengang) endet mit einer Zwischenprüfung, die durch die Prüfungskommission der DHG e.V. abgenommen wird. Die Zwischenprüfung dient der Feststellung des erreichten Ausbildungsstands, um gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten ergreifen oder vorschlagen zu können. Eine Wiederholung der Zwischenprüfung ist bei Nichtbestehen im Einzelfall nach Absprache möglich. Die Prüfungsgebühr steht in dem Fall ein weiteres Mal an.

2.

Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird durch die DHG e.V. in der Regel erteilt, wenn der Auszubildende nachweislich 12 Ausbildungsmodule besucht und 10 Mitfahrttage absolviert hat. In begründeten Einzelfällen können abweichende bzw. zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Auszubildenden mit seinem Namen, seiner Adresse und Telefonnummer und/oder E-Mail-Anschrift im Register der DHG e.V. zur Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. auf der Homepage der DHG e.V., unter der Bezeichnung „Huforthopäde in Ausbildung“. Der Auszubildende erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages mit der beschriebenen Verarbeitung und Nutzung seiner Daten in diesem Register ausdrücklich einverstanden. In begründeten Einzelfällen kann die Bekanntgabe ausgesetzt werden; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung.

3.

Der Hauptstudiengang und damit die gesamte Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission der DHG e.V. Nach bestandener Abschlussprüfung wird durch die DHG e.V. ein Zeugnis ausgestellt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die DHG e.V. und wird erteilt, wenn der Auszubildende

- die Zwischenprüfung durchlaufen hat,
- nachweislich alle 22 Wochenend-Module des Lehrplans besucht hat,
- nachweislich ein 30-tägiges Mitfahr-Praktikum absolviert hat,
- das Berichtsheft mit Falldokumentationen gemäß Anforderungsprofil (Abschlussarbeit) eingereicht hat.

§ 6 Datenschutzklausel gemäß § 33 BDSG/Adressenaustausch

1.

Die vom Auszubildenden erhobenen personenbezogenen Daten werden von der DHG e.V. gespeichert und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt und verarbeitet. Die Mitarbeiter der DHG e.V. sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht die im Impressum der Homepage der DHG e.V. angegebene Kontaktadresse der DHG e.V. zur Verfügung. Dort kann der Auszubildende je- derzeit erfragen, ob und welche seiner Daten gespeichert sind. Darüber hinaus kann er Sperrungs-, Löschungs- und Berichtigungswünsche hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten per E-Mail oder Brief zusenden.

2.

Der Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Adresse und Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse ggf. an andere Auszubildende oder Ausbilder weitergegeben werden kann, z.B. um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu ermöglichen. Zur Verarbeitung von Personendaten im Register der DHG e.V. siehe § 5 Ziff. 3.

3.

Mit der Unterzeichnung dieser Klausel stimmt der Auszubildende der hier beschriebenen Verarbeitung und Nutzung der Daten zu.

§ 7 Haftung der DHG e.V.

Die DHG e.V. haftet für Schäden, die durch das Verschulden der DHG e.V. oder durch das Verschulden eines ihrer Mitarbeiter dem Auszubildenden entstehen, nur, wenn ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorgeworfen werden kann, diese Schäden vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet zu haben oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt zu haben.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf den Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die DHG e.V. oder ihrer Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Auszubildende verpflichtet sich, sämtliche während der Ausbildungszeit bereits eigenständig vorgenommenen Hufbearbeitungen ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren und diese Fotodokumente der DHG e.V. im Falle von Nachfragen, Streitfällen etc. vorzulegen.

§ 8 Urheberrecht

Die Ausbildungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Genehmigung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Nebenabreden/Schriftform/Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll in diesem Fall eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

DHG e.V.

Auszubildende/r